

während der ersten 2 Jahre, vorbehaltlich der Zustimmung der Militärregierung des betreffenden Sektors.

6. Krankenhäuser, Schulen, höhere Lehranstalten, Kinderheime und Kinderanstalten aller Art, Invaliden- und Altersheime, soweit das in diesen Anstalten erzeugte Gemüse an Ort und Stelle verbraucht wird oder für sonstige öffentliche Institutionen bestimmt ist.

#### Artikel VIII

Unter der Verwaltung des Magistrats von Berlin, der Verwaltungsbezirke, öffentlichen Organisationen, Unternehmen und Betriebe, der Transport- und sonstigen Körperschaften stehende Güter, auf welchen Gemüse erzeugt wird, sind verpflichtet, allen nach Deckung des eigenen Bedarfs an Samen sowie sonstigen Bedarfs eines eigenen Landbaus verbleibenden Überschuß an die Sammelstellen abzuliefern. Das Überschußquantum ist durch Sonderkalkulation seitens der Abteilung für Ernährung beim Magistrat Berlin festzusetzen und von der Militärregierung des betreffenden Sektors zu bestätigen.

#### Artikel IX

Die Preise für pflichtgemäß abgegebenes Gemüse sind auf Grund der im Jahre 1945 geltenden Engrospreise zu errechnen.

Zahlung an Erzeuger für abgeliefertes Gemüse hat innerhalb 10 Tagen nach Empfang durch die Sammelstellen und Annahmefirmen zu erfolgen.

#### Artikel X

Die Abteilung für Ernährung beim Magistrat Berlin hat alle zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

#### Artikel XI

Personen, welche die Gemüseabgabepflicht betrügerischerweise zu umgehen versuchen, haben Strafverfolgung zu gewärtigen.

#### Anlage zur Anordnung Nr. BK/O (46) 339 a

Liste des der Abgabepflicht unterliegenden Gemüses mit entsprechenden Werten als Kalkulationsbasis

Gemüseart	Kalkulationswert pro 100 kg des abgegebenen Gemüses
Spargel . . . . .	300 kg
Grüne Erbsen . . . . .	250 kg
Bohnen . . . . .	200 kg
in Warmbeeten erzeugtes Gemüse (bis 1. Juli) . . . . .	
Meerrettich . . . . .	125 kg
Gurken . . . . .	125 kg
Blumenkohl . . . . .	125 kg
Zwiebeln . . . . .	125 kg
Tomaten, % . . . . .	125 kg
Kohlrabi I I , I . . . . .	100 kg
Rettich . i I , t . . . . .	100 kg
Sellerie (Wurzel) . . . . .	100 kg
Petersilie (Wurzel) . . . . .	100 kg
Weißkohl . . . . .	100 kg
Mohrrüben (Karotten) . . . . .	100 kg
Wirsingkohl . . . . .	100 kg
Rotkohl . . . . .	100 kg
Schwarzwurzeln . . . . .	100 kg
Rote Rüben . . . . .	90 kg
Rhabarber . . . . .	65 kg
Weißrüben . . . . .	40 kg
Kürbis . . . . .	25 kg
Kopfsalat . . . . .	100 kg
Spinat . . . . .	100 kg
Porree . . . . .	100 kg
Rosenkohl . . . . .	100 kg

Anmerkung: In dieser Liste nicht aufgeführtes Gemüse ist von der Abgabepflicht befreit und steht zur freien Verfügung des Besitzers.

## Magistrat

/I

### Finanzwesen

#### Vierter Nachtrag zur Vergnügungssteuerordnung der Stadt Berlin

Der vom Magistrat am 13. bzw. 27. Mai 1946 beschlossene Vierte und Fünfte Nachtrag zur Vergnügungssteuerordnung wird unter der Einheitsbezeichnung „Vierter Nachtrag“ nach Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur (mitgeteilt mit Schreiben vom 31. Juli 1946 — BK/O (46) 318 —) hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 19. August 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

I. V.: Dr. H a s

#### Vierter Nachtrag zur Vergnügungssteuerordnung

##### • Artikel I

Es werden geändert:

- in § 34 — Vorfürhrungen von Bildstreifen
  - in Abs. 1: der Kartensteuersatz von 15 in 20%,
  - in Abs. 6: der Pauschsteuersatz von 4 s in Vs der Sätze des § 27;
- in § 39 — Varietevorstellungen, Spezialitätenvorstellungen, Tingeltangelvorstellungen, Tanzvorführungen, Kunstlaufvorführungen im geschlossenen Raum auf Eisbahnen oder Rollbahnen, Puppen- und Marionettentheater, Schaufflüge —
  - in Abs. 1: der Kartensteuersatz bzw. der Steuersatz von der Roheinnahme von 15 in 20 %, der Mfndeststeuerbetrag von 0,10 in 0,20 RM,